

Gemeinde Engerwitzdorf  
Hrn. Bgm. Herbert Fürst  
Leopold-Schöffl-Platz 1  
4209 Engerwitzdorf

Engerwitzdorf, 23.05.2014

**Veranstaltungsstättenbewilligung  
Kulturhaus „Im Schöffl“, Leopold-Schöffl-Platz 2**

**Bescheid**

Die Gemeinde Engerwitzdorf, vertreten durch Bürgermeister Herbert Fürst, Leopold-Schöffl-Platz 1, 4209 Engerwitzdorf hat gemäß § 10 Abs. 1 OÖ. Veranstaltungssicherheitsgesetz idGF. um Erteilung der Veranstaltungsstättenbewilligung für das

**Kulturhaus „Im Schöffl“  
Leopold-Schöffl-Platz 2  
4209 Engerwitzdorf  
Parz.Nr. 2321/1, KG. Engerwitzdorf**

angesucht. Folgende Veranstaltungsarten wurden beantragt: **Lesungen, Kabarets u. Konzerte**

Die Anhörung der Parteien und Beteiligten des Verfahrens und der Befund samt Gutachten wurde vom bautechnischen Amtssachverständigen am 08.05.2014 erstellt. Das Gutachten bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides. Über diesen Antrag ergeht gemäß § 10 Abs.3 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz idGF. von der Gemeinde Engerwitzdorf als zuständiger Verwaltungsbehörde 1. Instanz nachstehender

**Spruch:**

Dem Antrag wird Folge gegeben und der Gemeinde Engerwitzdorf wird nach Maßgabe der unten stehenden Anlagenbeschreibung, sowie der bei der Antragstellung und der Begutachtung durch den Amtssachverständigen (Befund samt Gutachten) vorgelegten und mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen, unter Beachtung der Einhaltung nachstehender, über die



Mindestanforderung der Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung idgF. hinausgehender Bedingungen und Auflagen, **die Veranstaltungsstättenbewilligung erteilt.**

### **Anlagenbeschreibung:**

Siehe Befund samt Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen vom 08.05.2014.

### **Besondere Auflagen:**

1. Die Besucheranzahl von max. 224 Sitzplätzen im Veranstaltungssaal und 44 Sitzplätze auf der Galerie lt. vorgelegtem Lageplan darf nicht überschritten werden.
2. Veranstaltungen dürfen nur nach den aktuellen Bestuhlungsplänen des Veranstaltungssaales und der Galerie durchgeführt werden.
3. Sämtliche Aus- und Notausgangstüren müssen mit Panikverschlüssen ausgestattet werden.
4. Ein Ordnerdienst von mindestens 3 geschulten Personen muss bei jeder Veranstaltung anwesend sein. Der Ordnerdienst ist in Uniform oder mit Armschleifen als solcher zu kennzeichnen. Diese Personen müssen eingeschult werden.
5. Die automatisch öffnenden Ausgangstore müssen so ausgeführt werden, dass bei Stromausfall diese Tore automatisch offen stehen. Diese Tore müssen jederzeit ungehindert begehbar sein.
6. Die elektrische Türöffnung beim Behinderten-WC muss so ausgeführt werden, dass bei Stromausfall diese Türe automatisch öffnet.
7. Für Personen und Sachschäden muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorliegen.
8. Bei sämtlichen Veranstaltungen darf ein Dauerschallpegel von 93 dB (A), bezogen auf die Dauer der jeweiligen Veranstaltung, nicht überschritten werden.
9. Stehtische im Eingangsfoyer dürfen nur so aufgestellt werden, dass diese standsicher außerhalb der Geh- und Fluchtwege stehen.
10. Für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, Polizei und Rettung muss während der gesamten Veranstaltungsdauer eine Zufahrt zum Veranstaltungsgelände freigehalten werden.
11. Elektrische Anlagen sind so zu betreiben, dass diese dem als verbindlich erklärten Vorschrift für die Elektrotechnik (ÖVE) entsprechen.
12. Bei den Veranstaltungen muss ein ausgebildeter Ordner mit 16-stündiger Erste-Hilfe Ausbildung anwesend sein und ein Verbandskasten ÖNORM Z1020 Typ II ist bereitzuhalten.

13. Im Veranstaltungssaal und auf der Galerie beim FOH ist je ein CO2 Löscher und für den Ausschankbereich ein Schaumlöscher mit aktuellem Prüfvermerk bereitzuhalten.

14. Das Mitnehmen von Getränken in den Veranstaltungssaal ist verboten.

**Rechtsgrundlage:**

§ 1 Abs. 1, § 2 Z.1, § 9 und § 14 Abs.1 Z.1 des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes idgF., i.V. m der Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO) idgF.;

§§ 40-44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG idgF.;

**Gebührenvorschreibung:**

Nachstehende Angaben und Gebühren sind binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides einzuzahlen:

- a) Verwaltungsabgaben: Befreit gemäß Verwaltungsabgabengesetz 1974 idgF. § 1 Abs.2a
- b) Bundesgebühren: Befreit gemäß Gebührengesetz 1957 idgF. § 2 Abs.2
- c) Kommissionsgebühren:  
Teilnahme von 2 Amtsorganen (Land OÖ.)  
am 8.05.2014 (3/2 Stunden) € 61,20

Hinsichtlich des vorstehenden Spruchabschnittes wird der Befund samt Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen vom 08.05.2014 zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

**Begründung:**

Die spruchgemäßen Vorschreibungen waren erforderlich, um im Interesse der Sicherheit der Besucher sowie des Nachbarschafts- und Umweltschutzes einen ordnungsgemäßen und betriebssicheren Veranstaltungsablauf zu gewährleisten.

Die vom Veranstalter beantragten öffentlichen Veranstaltungen in der Veranstaltungsstätte waren nach den maßgeblichen Vorschriften des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes zu beurteilen.

Da die Kenntnis des Gesetzes als auch der Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO) wesentlich bei der Durchführung von Veranstaltungen ist, sind diese Gesetze genauestens zu beachten.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgaben, Kommissions- und Stempelgebühren ist in den angeführten Rechtsvorschriften begründet.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich Berufung beim Gemeindeamt Engerwitzdorf eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Freundliche Grüße

Silvia Pühringer  
im Auftrag des Vizebürgermeisters

**Anlagen**

Zahlschein

Verhandlungsschrift

Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz idgF.

Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSV) idgF.

**Ergeht zur gefälligen Kenntnisnahme:**

1. Eigentümer:  
Verein zur Förderung der Infrastruktur, Leopold-Schöffl-Platz 2, 4209 Engerwitzdorf
2. Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, per Email
3. Polizeiinspektion Gallneukirchen, per Email
4. Österreichisches Rotes Kreuz, Bezirksstelle Gallneukirchen, per Email



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter  
<http://www.engerwitzdorf.gv.at/signaturpruefung>